

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

Anlage

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

U n l a g e n.

I.

Sowohl gleich bei Eröffnung des allgemeinen Landtags als in ihrem ausführlichen Antrage vom 3. August d. J. hat die Großherzogliche Staatsregierung als den wichtigsten und dringendsten Gegenstand der Verhandlungen des allgemeinen Landtags dessen Zustimmung zu dem Anschluß an das Bündniß der drei königlichen Regierungen vom 26. Mai d. J. bezeichnet und vorangestellt.

Es sind nunmehr drei Wochen verflossen, seitdem dieser Antrag der Staatsregierung mit den betreffenden Actenstücken in den Händen des allgemeinen Landtags ist, und schon sechs Wochen, seitdem der Abschluß in Berlin, vorbehaltlich der Ratification, erfolgte. Eine noch längere Verzögerung der schlüssigen Erklärung würde nicht nur gegen hergebrachte und wohl begründete politische Rücksichten verstoßen, sie wäre auch nach der lebhaften Ueberzeugung der Staatsregierung den Interessen des Landes und den immer dringender sich gestaltenden allgemeinen politischen Verhältnissen gegenüber nicht zu veran-

worten. Von allen übrigen deutschen Landtagen, denen die Anschlußfrage von den betreffenden Regierungen vorgelegt worden, ist die Verhandlung und Erklärung darüber unmittelbar erfolgt. Das Staatsministerium, dessen Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Unaufschiebbarkeit der Ratification des abgeschlossenen Vertrags unerschütterlich feststeht, und welches diese ganze Frage als eine für die Stellung der Staatsregierung zum allgemeinen Landtage entscheidende ansieht, wendet sich demnach nochmals an den allgemeinen Landtag mit dem wiederholten Ersuchen:

„die in dem Schreiben des Staatsministeriums vom 3. August beantragte Zustimmung nunmehr im dringenden Interesse der allgemeinen deutschen Angelegenheit sowohl als der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse des Großherzogthums baldigst und vor allem Anderen erklären und aussprechen zu wollen.“

Oldenburg, den 23. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer.

Mosle.

Zedelius.

Nömer.

v. Grün.

2.

Bericht des Ausschusses

über das Gesetz wegen der Rechtsverhältnisse der vom gutsherrlichen ic. Verbande befreiten Stellen und Entschädigung wegen aufgehobener gutsherrlicher ic. Lasten.

Der zur Begutachtung vorliegende Gesetzentwurf ist mit so vieler Sorgfalt und aus unmittelbarer Erfahrung geschöpfter Sachkunde ausgearbeitet, die angenommenen Grundsätze

entsprechen so sehr den Gedanken, welche den Bestimmungen des Art. 59. des Staatsgrundgesetzes zum Grunde liegen, so wie den Rücksichten allseitiger Billigkeit, daß der Ausschuß



demselben seine vollste Anerkennung zollen und sich im Wesentlichen fast überall mit demselben einverstanden erklären muß. Im Einzelnen dies zu begründen, glaubt der Ausschuß sich versagen zu müssen und beschränkt sich auf die nachstehende Aufstellung abweichender Ansichten bei wenigen einzelnen Bestimmungen um so mehr, als auf die Betrachtung nicht zurückgekommen werden darf, daß dieses Gesetz vorzüglich bei den Pflichtigen in den Kreisen Wechta und Cloppenburg und dem alten Amte Wildeshausen zur Anwendung kommen wird, wegen der Pflichtigen im alten Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Gutin aber, wo ein Heimfallsrecht entweder gar nicht, oder doch schon längst nicht mehr bestanden hat, auf den unter dem Namen Ablösungsgesetz nach Nr. 4. des Art. 59. des Staatsgrundgesetzes zu erlassenden anderen Theil dieses Gesetzes gewartet werden muß, welcher jedoch noch gleichfalls von dieser Landtage berathen werden wird. Es ist diese Nothwendigkeit dadurch herbeigeführt, daß bei Aufrichtung des Staatsgrundgesetzes die Staatsregierung darauf bestand, in den Art. 59. Nr. 3. a. das Heimfallsrecht als nothwendiges Merkmal des gutsherrlichen Verbandes, außer bei Hofhörigen, ausgenommen zu sehen. Ein Mitglied des Ausschusses (der Abgeord. Lindemann) hat sich indes vorbehalten, in dieser Hinsicht einen abgesonderten Bericht zu erstatten.

Art. 1.

Der Ausschuß empfiehlt die von der Staatsregierung im Nachtrage zum Entwurf (Seite 191. und 192.) vorgeschlagenen §§. 1. und 2. anzunehmen als präcisere und richtigere Fassung.

Art. 3.

Wenn die Abfindlinge ihre Abfindung vom Anerben noch nicht erhalten hatten, als die bisher gutsherrliche Stelle freies Eigenthum wurde, so könnte man glauben, es sei dies als eine Vergrößerung einer noch ungetheilten Erbschaft anzusehen, und darum müsse den Abfindlingen auch mehr davon zu Gute kommen, als sie bekommen hätten, wenn die Stelle gutsherrlich geblieben wäre. Allein das scheint doch nicht richtig. Nachdem der Erbfall eingetreten war, hatten die Abfindlinge keinen Theil an der Stelle, sondern nur eine persönliche Forderung gegen den Anerben, und wenn dieser später Gelegenheit bekam, das ihm Zugefallene durch Ablösung oder gegen Entschädigung des Gutsherrn nach dem Staatsgrundgesetze an Werth zu vergrößern, so ist dies ein Glücksfall, welcher nur ihm ausschließlich zu Gute kommen muß.

Der Ausschuß empfiehlt daher die Annahme des Art. 3.

Art. 7.

Im §. 1. Satz 2. wird anstatt

„Bestimmung und Anordnung“

zu setzen sein:

„Bestimmung, Anordnung und Ausübung“,

da dem Gutsherrn auch auf die Ausübung der Rechte des

Colonnen, namentlich bei der Benutzung der Holzungen eine Einwirkung zustand.

Art. 14.

wird in der von der Staatsregierung im Nachtrage zum Entwurf (Seite 102) vorgeschlagenen Fassung anzunehmen sein.

Art. 16.

Es sollen hier theils Fälle hinzugefügt werden, welche das Staatsgrundgesetz nicht ausdrücklich genannt hat, theils sollen die dort genannten genauer bestimmt werden. Um dies deutlicher auszudrücken, ist

anstatt der ersten Zeile zu setzen:

„Abgesehen von den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, soll Entschädigung nicht gegeben werden für.“

Art. 17.

Die Mehrheit des Ausschusses empfiehlt den Zusatz:

„Den Streit über die Zuständigkeit und die rechtliche Natur einer Berechtigung kann die Ablösungsbehörde, wenn sie es ausnahmsweise nöthig findet, an die ordentlichen Gerichte verweisen.“

Die Minderheit dagegen ist der Meinung, dieser Streit, so wie der über Beschaffenheit und Umfang der Berechtigung, müsse immer den ordentlichen Gerichten verbleiben, was in anderer Redaction des Artikels auszudrücken wäre.

Art. 17.

Den Ergänzungen gemäß soll als dritter Satz hinzugefügt werden:

„War die Berechtigung zu Lohn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise erblich verliehen, so ist der Inhaber des vererblichen Besitzrechtes zu dem Antrage befugt.“

Der Ausschuß empfiehlt diesen Zusatz zur Annahme.

Art. 26.

In den Ergänzungen ist zu dem zweiten Absätze der Zusatz gemacht worden:

„Wenn jedoch eine Rente an die Stelle einer Berechtigung getreten und der Betrag des Ablösungs-Capitals dieser Rente contractlich bestimmt ist, so bleibt diese Bestimmung maßgebend,“

und als Grund hierfür wird angeführt: Das Staatsgrundgesetz habe abgeschlossene Ablösungsverträge nicht umstoßen wollen; in den obigen Fällen aber sei ohne Zweifel eine Ablösung mit Capital beabsichtigt, die Form des Rentenertrags aber gewählt, um Ingrossazionskosten zu vermeiden.

Der Ausschuß kann diesem Zusätze nicht beistimmen. Wo Ablösung mit Capital, um Kosten zu ersparen, durch ein Schweingeschäft verdeckt worden ist, da mag versucht werden, dies vor der entscheidenden Behörde geltend zu machen. Das Gesetz kann dies nicht voraussehen. Dem Staatsgrundgesetz gegenüber sind aber alle früher getroffenen Bestimmungen über Ablösbarkeit eben so wenig bestandbar als die über Unablösbarkeit.

Art. 31.

Ueber den Inhalt der Anlage 4., welche erst später vom Staatsministerium eingegangen ist, wird im Einzelnen besonderer Bericht vorbehalten. Im Allgemeinen ist aber schon



hier zu berichten, daß die Preisermittelungen für das Fürstenthum Gutin als nicht gelungen anzusehen sind, so daß in den wenigen dort etwa vorkommenden Anwendungsfällen dieses Gesetzes immer nach Vorschrift des Art. 81. verfahren werden muß, so wie auch aus demselben Grunde hinsichtlich der Dienste im Herzogthum Oldenburg mit Ausnahme der Kreise Wechta und Cloppenburg und des alten Amtes Wildeshausen.

Es ist daher im ersten Abschnitt:

1) anstatt der Worte:

„für das Herzogthum Oldenburg, beziehungsweise Fürstenthum Lübeck“

zu setzen:

„für die Kreise Wechta und Cloppenburg, und das alte Amt Wildeshausen“.

2) Im zweiten Absatz ist anstatt:

„Durchschnittspreises“

richtiger zu setzen:

„Geldwerths“.

3) Weitere Redaction dieses Artikels und der damit in Zusammenhang stehenden ist vorzubehalten.

3.

Fernerer Bericht des Ausschusses

für den Gesetzentwurf wegen der Rechtsverhältnisse der vom gutsherrlichen u. Verbands befreiten Stellen und Entschädigung wegen aufgehobener gutsherrlicher u. Lasten, über die in den Art. 31. und 74. angezogene Anlage A. jenes Gesetzes.

Indem der Ausschuss die von der Staatsregierung am 20. d. M. nachgelieferte Anlage 4. nebst den Bemerkungen der Staatsregierung zu derselben hieneben anfügt, beehrt er sich, unter Bezugnahme auf das zum Art. 31. in seinem Berichte bereits Gesagte, darüber noch Folgendes gutachtlich zu bemerken:

Zu I. A.

Es läßt sich nicht verkennen, daß selbst im Herzogthum Oldenburg in den verschiedenen Districten, je nach der Menge der dort producirten besonderen Getreidearten und je nach dem längern und kostspieligern Transporte zum Hauptmarkte, die Preise der aufgeführten 5 Getreidearten noch ziemlich verschieden sind, und hielt daher der Ausschuss es auch für wünschenswerth, zum Zweck einer gerechten Entschädigung hienach die 30jährigen Durchschnittspreise für verschiedene Districte zu bestimmen. Allein die Schwierigkeit der Durchführung, der Mangel genauer Nachrichten, die bei den einzelnen Getreidearten wieder verschieden sich herausstellenden Verhältnisse und die immer nicht zu vermeidende Willkür in Begrenzung jener Districte ließ die Ausführung kaum als möglich erscheinen, und hält der Ausschuss daher zu Vermeidung der mit der Schätzung für jeden einzelnen Fall verbundenen großen Weitläufigkeiten und Kosten es auch für zweckmäßig, für das ganze Herzogthum Oldenburg dieselben 30jährigen Durchschnittspreise festzusetzen. Nach der Ansicht der vernommenen Sachverständigen und beteiligten Personen können die Bremer Getreidepreise für das Herzogthum Oldenburg im Allgemeinen als maßgebend angenommen werden.

Diese vom Bremer Senat mitgetheilten Durchschnittspreise des Monats November der Jahre 1819—1818 betragen der Oldenburger Scheffel:

1) für Weizen	71,43 Gr.	Neu Ort.
2) „ Roggen	47,19 „	„ „ „
3) „ Gerste	36,19 „	„ „ „
4) „ Hafer	22,01 „	„ „ „
5) „ Bohnen	41,43 „	„ „ „

während die von der Staatsregierung vorgeschlagenen, als Durchschnittspreise aus 8 verschiedenen Districten sich ergebenden Normalpreise für das ganze Herzogthum

1) Weizen	60 Gr.
2) Roggen	42 „
3) Gerste	30 „
4) Hafer	18 „
5) Bohnen	39 „

betragen. Wenn nun der Preis des Weizens als angemessen zu betrachten ist, so erscheint danach dann der des Roggens als zu hoch gegriffen. Es läßt sich nämlich nicht absehen, warum bei dem erstern 16 pCt. und bei dem letztern nur 11 pCt. von den Bremer Preisen abgezogen werden sollen, da doch der Preis des Weizens in Bremen eher niedriger als in Oldenburg sein, beim Roggen aber das umgekehrte Verhältniß stattfinden dürfte, weil von Bremen mehr Weizen nach Oldenburg, von Oldenburg aber mehr Roggen nach Bremen eingeführt werden wird. Deshalb sind auch die der Durchschnittsberechnung zu Grunde gelegten Roggenpreise sowohl für Stadt und Amt Oldenburg als auch für die Ämter Zwischenahn



und Westerfede, wofür man den vollen Bremer Preis mit 47,19 Gr. annahm, zu hoch, was auch durch die Notizen der Oldenburger Kornhändler bestätigt wird, indem sich danach der 30jährige durchschnittliche Martinipreis für Oldenburg nur auf 43,90 Gr. stellt. Bedenkt man endlich, daß die Transportkosten beim Roggen im Verhältniß zum Preise des Weizens höher sind, so erscheint es gewiß nicht zuviel, wenn man auch beim Roggen 16 pCt. von dem Bremer Preise abzieht und den Normalpreis in runder Summe auf 40 Gr. festsetzt, wodurch er auch insofern in ein richtiges Verhältniß zum Preise des Weizens ad 60 Gr. treten würde, als man, abgesehen von einzelnen Schwankungen, den Preis des Weizens im Allgemeinen stets $\frac{1}{3}$ höher, als den des Roggens annimmt. Augenblicklich kostet der Weizen in Oldenburg pr. Scheffel 1 Rthlr. 9 Gr., der Roggen aber nur 38 Gr. Es läßt sich freilich nicht verkennen, daß durch diese Preisbestimmung die Pflichtigen in den Kreisen Cloppenburg und Bechta gegen die andern Districte insofern benachtheiligt sind, als man dort wegen der größern Transportkosten und der bedeutenden Roggenproduction die Roggenpreise niedriger sind, als in den übrigen Districten. Allein solche geringe Benachtheiligungen lassen sich bei Feststellung von Normalpreisen nie ganz vermeiden, und trägt daher der Ausschuß darauf an,

„daß der Preis des Roggens für das ganze Herzogthum Oldenburg auf 40 Gr. festgesetzt werde.

Auch der Preis des Hafers mit 18 Gr. scheint zu hoch gegriffen zu sein, da hier neben den andern Gründen noch die bei weitem schlechtere Qualität des stets gelieferten Hafers sehr in Anschlag zu bringen ist. Die eigenthümliche Beschaffenheit dieser Getreideart läßt es nicht so sehr zu, die Lieferung wegen zu schlechter Qualität zurückzuweisen, während auf dem Markte bei der Preisbestimmung dieselbe fast noch mehr wie bei dem andern Getreide berücksichtigt wird. Diejenigen, welche die schlechte Qualität des von den Pflichtigen gelieferten Hafers kennen, wissen, daß derselbe kaum die Hälfte der marktgängigen Waare werth ist, und überhaupt auf dem Markte schwerlich einen Käufer finden würde. Daher sind dann auch während der letzten 30 Jahre von den Pflichtigen nach jedesmaliger Vereinbarung an das Kloster Blankenburg für den Scheffel Hafer nur 17 $\frac{1}{2}$ Gr. gezahlt, während für Roggen 43 $\frac{1}{2}$ Gr. gegeben wurden.

Der Ausschuß glaubt deshalb, daß es sehr hinreichend ist, wenn er beantragt,

„daß der Preis des Hafers auf 16 Gr. festgesetzt werde“.

Zu I. B.

Der Ausschuß fand diese Preise im Ganzen angemessen, nur schien es passender, ad No. 4. bei den sogenannten fetten Schweinen von 100 Pfund auch für die ferneren Pfunde nur eine verhältnißmäßige Preissteigerung eintreten zu lassen, weil da, wo schwerere Schweine, als 100pfündige, geliefert werden müssen, sie doch nur 125 höchstens 150 Pfund zu wiegen brauchen, also hier der Grund, weshalb man bei fetten Thieren für die letzten Pfunde einen höhern Preis rechnet, noch nicht eintreten, vielmehr nach jetzigen Begriffen alle jene Schweine noch zu den mageren gerechnet werden.

Es wird daher beantragt:

„daß in der Bemerkung zu I. B. 4. die Worte „5 Gr.“ gestrichen und dafür gesagt werde: „verhältnißmäßig mehr“.

Bei I. B. 13. glaubten einige Mitglieder, daß der Preis von 7 $\frac{1}{2}$ Gr. per Pfund zu hoch sei, namentlich, weil im Amte Lönigen, wo die meiste Butter producirt werde, der Durchschnittspreis viel niedriger sei, und sei der Preis daher wenigstens auf 7 Gr. zu ermäßigen. Weil aber keine nähere Berechnung vorgelegt werden konnte, so glaubte die Mehrheit nicht darauf eingehen zu dürfen.

Zu I. C.

Der Preis eines Spanndienstes mit 2 Pferden (Ziffer 24) schien allen Mitgliedern mit 36 Gr. à Tag zu hoch angesetzt, da bei diesen Diensten gewöhnlich so wenig geleistet werde, daß nach Abzug der Gegenleistungen, Beköstigung, nur sehr wenig übrig bleibe. Da nun selbst die Berechtigten den Preis nur auf 21 Gr. anschlagten, und der Grund in den Bemerkungen der Staatsregierung, daß die Berechtigten dabei von anderen Voraussetzungen ausgegangen seien, insofern nicht zutrifft, als nach Art. 70. ihnen freigelassen ist, nachzuweisen, daß der Dienst wirklich mehr als dreißigmal geleistet sei, so hält der Ausschuß es für sehr genügend, wenn er darauf anträgt:

„daß sub Ziffer 24 der Geldwerth von 36 Gr. auf 30 Gr. und von 15 Gr. auf 12 Gr. herabgesetzt werde“.

Endlich dürfte in Anbetracht des Anzuges unter Ziffer 33 der Betrag unter Ziffer 41. zu hoch erscheinen und wird beantragt:

„daß unter Ziffer 41. statt 7 Gr. 5 Gr. gesetzt werde.

Zu II.

Nach dem im Berichte zum Art. 31. Gesagten wird der ganze zweite Theil zu streichen sein.



4.

Preisbestimmungen.

I. Im Herzogthum Oldenburg.

A. Preise des Getreides für das ganze Herzogthum.

1) Weizen, den Scheffel Oldenburger Maasse 60 Gr.	
2) Roggen, " " " " 42 "	
3) Gerste, " " " " 30 "	
4) Hafer, " " " " 18 "	
5) Bohnen, " " " " 39 "	

B. Preise der sonstigen Naturalien

für die Kreise Bechta und Cloppenburg und den vormals Hannoverschen Theil des Amts Wildeshausen, von welchem die Gegenleistungen und Unkosten der Berechtigten (Art. 22., Art. 32.) schon abgezogen sind.

	Rthlr.	Gr.
1) Dachstroh, 500 Pfd. oder 50 Schof (1000 Pfd. oder 100 Schof = 3 Rthlr. 36 Gr. Ort.)	1	54
2) Heu à Fuder (Das Fuder zu etwa 500 Pfd. angenommen.)	1	—
3) Hopfenstangen 100 Stück	1	—
4) Schweine à Stück magere	2	42
fette zu 100 Pfd. oder für welche ein Gewicht nicht bestimmt ist	6	—
(Für fette Schweine zu bestimmten Gewichten über 100 Pfd. sind für die ersten 100 Pfd. 6 Rthlr., für jedes fernere Pfd. 5 Gr. zu nehmen.)		
5) Ferkeln sechswöchige	—	54
3 Monat alte	1	36
6) Hammel à Stück fette	1	—
magere	—	48
7) Widder à Stück	—	48
8) Schaaf " "	—	36
9) Lämmer " "	—	18
10) Hühner " "	—	6
11) Gänse fette	—	36
magere	—	18
12) Eier à Stück	—	$\frac{1}{3}$
13) Butter à Pfd.	—	$7\frac{1}{2}$
14) Holz oder Brennholz à Fuder	—	48
15) Torf à zweispänniges Fuder	—	39
16) Rinder à Stück	3	63
17) 1 Schwein durchfuttern	—	48
18) 1 Kuh durchfuttern	1	—

19) Haidekraut à zweispänniges Fuder	—	24
20) Schinken, frische für 6 bis 12pfidige à Pfd.	—	4
" 12 " 24 " " "	—	6
" 24 " " " "	—	$5\frac{1}{2}$
(Für trockene Schinken sind die Preise um $\frac{1}{6}$ höher.)		

21) Leinsäen für 1 Scheffel Leinsamen auf pflichtigem Lande zu säen	1	—
22) Hafermalz, der Oldenburg. Scheffel	—	$10\frac{1}{2}$
23) Gerstenmalz	—	18

C. Geldwerth der Dienste

in den Kreisen Bechta und Cloppenburg, so wie in dem vormals Hannoverschen Theile des Amts Wildeshausen, bei welchen die Bestimmungen der Art. 73. und Art. 75. bereits zur Anwendung gebracht, und die Gegenleistungen und Unkosten des Berechtigten (Art. 77.) schon abgezogen sind.

	Rthlr.	Gr.
24) Für 1 Gespann von 2 Pferden und mit einem Knechte, ohne Bestimmung der Art der Arbeit à Tag (Wenn mehr Pferde oder Knechte zu stellen sind, so wird für jedes Pferd 15 Gr. und für jeden Knecht 6 Gr. hinzugerechnet.)	—	36
25) Für Dünger oder Torffahren, wie Biffer 24.		
26) Für ein Gespann von zwei Pferden und mit einem Knechte zum Pflügen à Tag (Wenn mehr Pferde oder Knechte zu stellen sind, so werden für jedes Pferd 15 Gr. und für jeden Knecht so wie den Düngereinleger 6 Gr. hinzugerechnet.)	—	40
27) Für eine lange Fuhr nach Münster oder Orten gleicher Entfernung mit 2 Pferden und mit einem Knechte	3	—
28) Für eine solche (Biffer 27.) Fuhr mit 4 Pferden und einem Knechte	6	—
29) Für eine Fuhr nach Oldenburg oder Bremen oder Orten gleicher Entfernung mit 2 Pferden und einem Knechte	2	—
30) Für eine solche Fuhr mit 4 Pferden	4	—
31) Für eine kurze Fuhr auf einen Tag mit 2 Pferden und einem Knechte	—	36
32) Für eine solche Fuhr mit 4 Pferden u. einem Knechte	4	—



33) Für nach Meilen bestimmte Fuhrn à Meile	Rthlr. Gr.	37) Für Torstragen und Binden des Getreides à Tag	— 8
1) mit 2 Pferden und einem Knechte	— 15	38) Für Auswerfen der Gräben und andere Dienste, bei welchen eine gewöhnlich als Männerarbeit betrachtete Leistung verrichtet werden muß, à Tag . . .	— 9
2) mit 4 Pferden und einem Knechte	— 30	39) Für alle andern Handdienste à Tag . . .	— 6
34) Für eine nach Tagen bestimmte Fuhr à Tag		40) Für Briestragen ohne Bestimmung des Ortes oder Entfernung à Tag . . .	— 6
1) mit 2 Pferden und einem Knechte	— 36	41) Für Boten-Dienst à Meile	— 7
2) mit 4 Pferden und einem Knechte	1 —	Für die bei solchen Diensten etwa bestimmten besonderen Verrichtungen — (Schafstreiben, Packettragen u. s. w.) wird eine besondere Vergütung nicht gegeben.	
35) In den unter Ziffer 27 bis Ziffer 35 genannten Fällen ist für jeden Knecht, welcher mehr gestellt werden muß, $\frac{1}{8}$ der bestimmten Preise hinzuzurechnen.			
36) Für Torfgraben und Gras- oder Kornmähen à Tag	— 12		

II. Im Fürstenthum Lüneburg.

A. Preise des Getreides.

		Holst. Grt.	
Weizen per Tonne Seeländisch Maas	3 Rthlr.	41 $\frac{3}{4}$ Sch.	
Rocken " " " " "	3 " "	5 $\frac{3}{4}$ "	
Gerste " " " " "	2 " "	7 " "	
Hafers " " " " "	1 " "	37 " "	

B. Preise der sonstigen Naturalien.

Heu und Stroh	100 Pfd.	16 Sch.
Butter	1 " "	6 $\frac{1}{2}$ "
Milch	1 Pfand	1 " "
1 Huhn		8 " "
1 Ei		$\frac{1}{4}$ " "
1 Gans		24 " "
1 Capaun		12 " "
1 Lamm		24 " "
Flachs	1 Pfd.	8 " "
Buchweizengröße	1 Scheffel	1 Rthlr. — " "

C. Preise der Lohnarbeit.

Handdienste.	für Männer:	für Frauen:
	Sch.	Sch.
1) während der Ernte für einen Monat	16	10

2) vom 1. April bis 1. Oct. ausschließlich des Erntemonates	10	8
3) vom 1. Oct. bis 1. Decbr. und vom 1. Febr. bis 1. April	9	7
4) vom 1. Decbr. bis 1. Febr.	8	6

Spanndienste.

à Tag mit 4 Pferden	2 Rthlr.	— Sch.
" " " 3 "	1 " "	27 " "
" " " 2 "	1 " "	6 " "
" " " 1 "	— " "	33 " "

wenn zum Dienste außer dem Knecht noch eine Person gestellt werden muß, gehen 8 Sch. hinzu.

Bei Bestimmung des Fuhrlohns nach Meilen ist für jede Meile hin und zurück die Hälfte des täglichen Fuhrlohns zu rechnen, unter Hinzurechnung für jede Meile von 4 Sch. bei Entfernung bis zu 2 Meilen, und von 8 Sch. bei Entfernung über 2 Meilen.

Botenlohn per Meile	5 Sch.
-------------------------------	--------

Bemerkungen zu Anlage 4.

Der Entwurf des Entschädigungsgesetzes will den Geldwerth der Naturalien und die Preise der Lohnarbeit, in der im Art. 73. und 75. bestimmten Quote die Entschädigung für die nach Tagen gemessenen und die Res. dienste bestehen

soß, in einer Anlage feststellen. Es ist dabei von der Vorausssetzung ausgegangen, daß die von der Großherzoglichen Regierung in Oldenburg und Cutin zum Zweck der Preisermittelungen eingeleiteten Verhandlungen dahin führen würden,



daß, wenn auch nicht für das ganze Herzogthum, beziehungsweise das Fürstenthum Lübek, doch für gewisse Districte dieselben Preise würden aufgestellt werden können, so wie die Ablösungsgesetze in Braunschweig, Hessen-Darmstadt, Baiern und Württemberg die Preise theils für alle Naturalien, theils doch für das Getreide und zwar für das ganze Land im Gesetze selbst feststellen. Jene Erwartung ist indes nur theilweise in Erfüllung gegangen.

Die Regierung in Oldenburg hat die einzelnen Landestheile, in welchen sie gleiche Verhältnisse annehmen zu dürfen glaubte, in Kreisen zusammengelegt, und in jedem Kreise ein Amt mit der Ausmittlung der Preise beauftragt. Die Aemter haben letztere durch kundige Männer, — Kaufleute und Landbesitzer — vornehmen lassen. Das Amt Steinfeld hat durch Vernehmung einiger Vertreter der Berechtigten, mehrerer Verpflichteten und Sachverständigen die den Berechtigten für die Naturalien und die Dienste begleichende Entschädigung direct zu ermitteln versucht.

Nach dem Ergebnisse der Verhandlungen können nun:

- 1) die Preise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Bohnen und zwar gleichmäßig für das ganze Herzogthum festgestellt werden, so wie
- 2) für die Kreise Wechta und Cloppenburg und den vormals Hannoverschen Theils des Amtes Wildeshausen auch hinsichtlich der sonstigen Naturalien und die der Dienste; dagegen
- 3) genügt das gesammelte Material nicht, um die Preise der unter Ziffer 1 nicht genannten Getreidearten, und für die unter Ziffer 2 nicht genannten Landestheile die Preise der sonstigen Naturalien und der Lohnarbeit festzustellen, um so weniger, da von verschiedenen Grundsätzen ausgegangen zu sein scheint.

Die Anlage 4. enthält die Preise ad 1. und 2.

Zu 1.

Die Preise der angegebenen fünf Hauptgetreidearten sind der Durchschnitt der für die einzelnen Districte des Landes ermittelten. Wenngleich eine Ermittlung der Preise aus den letzten 30 Jahren eigentlich nicht stattgefunden hat, so kann doch der Durchschnitt unbedenklich als der für das ganze Land geltende Preis um so mehr bestimmt werden, als derselbe den vom Bremer Senat mitgetheilten Durchschnittspreisen des Novembermonats der Jahre 18¹⁷/₄₈ gleich kommt, wenn von diesen abgesehen würden:

1) beim Weizen	16 %
2) beim Roggen	11 "
3) bei der Gerste	17 "
4) beim Hafer	16 "
5) bei den Bohnen	12 "

Diese Abzüge sind genügend, um die Differenz der Bremer Preise von den wirklichen Preisen im Lande, welche die Transportkosten und die geringere Qualität der Früchte zu verursachen pflegen, zu decken. Daß die Bremer Preise aber auch die unseres Landes regeln, darf unbedenklich angenommen werden, und es wird die behauptete Abweichung für die

Aemter Barel, Rastede und Bockhorn unberücksichtigt bleiben können.

Zu 2.

Die Feststellung der Preise ist besonders für die hier genannten Landestheile, wo die Aufhebung von Berechtigungen vorzugsweise zur Anwendung kommt, wünschenswerth.

a) Es scheint gerechtfertigt, wenn die vom Amte Steinfeld durch die vorgenommenen Vernehmungen ermittelten Preise für Naturalien für beide Kreise angenommen werden, um so mehr, als alle 3 Kategorien der vernommenen Personen mit wenigen Ausnahmen übereinstimmen.

Das alte Amt Wildeshausen mit zu diesen Kreisen zu ziehen, ist um so weniger bedenklich, als die Verhältnisse überall ziemlich dieselben sind, und derartige Naturalieferungen dort nur sehr wenig vorkommen werden. Für das alte Amt Wildeshausen sind die Preise der nur dort vorkommenden Lieferungen von Hafer- und Gerstenmalz mit aufgenommen, so wie sie vom Amte Ganderkesee zuverlässig ermittelt worden sind.

Bei diesen Naturalien nach diesen ermittelten Preisen sind dann aber weitere Absätze nach Art. 22. und Art. 32. des Entschädigungsgesetzes nicht zulässig, da diese bei jenen Preisen schon berücksichtigt sind.

b) Bedenklich ist die Sache allerdings hinsichtlich der Preise der Arbeit. Auf den Grund der stattgefundenen Vernehmungen und der Ansicht des mit den Verhältnissen bekannten Amtes Steinfeld sind indes doch auch diese Preise festgestellt und wird nur bemerkt:

- 1) bei diesen Preisen ist das Verhältniß der freien Arbeit zur Dienstarbeit schon berücksichtigt, so wie die Gegenleistungen des Berechtigten.
- 2) der Preis eines Spanndienstes mit 2 Pferden (Ziffer 24.) ist freilich auch von den Berechtigten nur zu 24 Gr. angeschlagen, allein letztere sind dabei davon ausgegangen, daß der, wöchentlich einmal zu leistende Dienst 45 Mal im Jahr wirklich geleistet werde, wogegen das Gesetz nun 30 Mal annimmt, womit die vernommenen Sachverständigen übereinstimmen. Man kann den täglichen Lohnpreis auf 1 Rthlr. annehmen, und betragen dann $\frac{2}{3}$ (Art. 73.), nach Abzug der zu 12 Gr. angeschlagenen Gegenleistungen und Unkosten des Berechtigten 36 Gr. Ein geringerer Preis würde bei dem doch recht niedrigen Capitalsatz (16facher Betrag) zu einer Unbilligkeit für den Berechtigten führen.
- 3) (Ziffer 26) für diese Arbeit sind 4 Gr. mehr angenommen, vorzüglich weil hierbei eine größere Geschicklichkeit des Knechtes gefordert wird. — Für den Knecht, welcher mehr gestellt werden muß, genügen 6 Gr. — Der Preis für den gewöhnlichen Handdienst — da bei diesem jene Voraussetzung nicht eintritt.



Werden die Preise, wie in der Anlage bestimmt ist, angenommen, so werden die Art. 22., Art. 32., Art. 73., Art. 75. und Art. 77. in der Art zu ändern sein, daß in den Kreisen Barchta und Cloppenburg, so wie in dem vormals Hannoverschen Theile des Amtes Wildeshausen von den in der Anlage 4. für die Naturalien und Dienste bestimmten Preisen ein Abfaz für Gegenleistungen und Unkosten des Berechtigten nicht Statt findet, und daß der Geldwerth der Dienste (Art. 73., Art. 75.) in den angegebenen ganzen Preisen bestehe.

Zu 3.

Hier stehen jetzt nur zwei Wege offen. Entweder müssen in jedem vorkommenden Falle der Geldwerth der Naturalabgaben, so wie die Preise der Lohnarbeit und der Fuhr- und Boten-Lohn nach der Bestimmung des Art. 81. geschätzt werden, oder es müssen die Preise der Naturalien außer dem Getreide, so wie die täglichen Preise der Lohnarbeit (Art. 74.) und der Fuhr- und Boten-Lohn (Art. 75.) durch besondere Commissionen allgemein oder doch für gewisse Districte, in welchen gleiche Verhältnisse und Preise vorausgesetzt werden dürfen, ermittelt werden.

Da außerhalb der Kreise Barchta und Cloppenburg und dem vormals Hannoverschen Theil des Amtes Wildeshausen die Ausmittlung der Entschädigung für aufgehobene Rechte in sehr wenigen Fällen nöthig sein wird, so genügt hier die Vorschrift des Art. 81.

Die Regierung des Fürstenthums Lübel hat es für unbedenklich gehalten, gleiche Preise für das ganze Fürstenthum

anzunehmen, da, wenn auch in einzelner Hinsicht eine Verschiedenheit der Preise im Amte Cutin und im Amte Schwartau vorkommen möge, diese von geringer Erheblichkeit sei, und jedenfalls keine Beschwerde begründet werden könne, wenn die Preise des Amtes Cutin auch für das Amt Schwartau als geltend angenommen werden. Oeffentliche Register, aus welchen die Ermittlung der Preise hätte bewerkstelligt werden können, würden in Cutin nicht geführt; die Regierung hat sich daher, was die Kornpreise betrifft, unter Zugrundlegung der Rechnungen des Cutiner Bauhofes, der Hülfe des in öffentlichem Dienst stehenden Verwalters Berger und in Absicht der Preise für Lohnarbeit der Hülfe eben desselben und zugleich des zuverlässigen Pächters Bruns auf Stedinghof bedient, wogegen sie die Ausmittlung der Preise für Naturalien, mit Ausnahme derjenigen für Heu und Stroh, welche sie gleichfalls durch den gedachten Verwalter hat bewerkstelligen lassen, auf sonstige Weise beschaffen konnte. Es sind dabei nämlich diejenigen Preise zum Grunde gelegt, wonach die Vergütung des größeren Theils derselben in den unvergleichenen Dorfschaften der Großvogtei seit länger als 30 Jahren Statt gefunden hat und welche, wie die Regierung glaubt, jedenfalls eher zu billig als zu hoch erachtet werden möchten.

Die Getreidepreise sind nach dem 30jährigen Durchschnitt berechnet.

Wo die Angaben des Verwalters Berger und des Pächters Bruns von einander abweichen, sind die niedrigsten angenommen.

